



Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

An die
Geschäftsstelle
der SPD-Stadtratsfraktion

Rathaus

10.01.2019

Keine Biomasseaufbereitungsanlage an der Carl-Wery-Straße genehmigen

Antrag Nr. 14-20 / A 04461 von Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Heide Rieke vom 21.09.2018, eingegangen am 21.09.2018

Sehr geehrte Frau Stadträtin Messinger,
sehr geehrte Frau Stadträtin Rieke,

nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Sie beantragen, dass die Landeshauptstadt München alle Möglichkeiten ausschöpfen soll, die Errichtung und den Betrieb einer Biomasseaufbereitungsanlage mit Kompostieranlage an der Carl-Wery-Straße 63 nicht zu genehmigen.

Gemäß § 22 GeschO zählen die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und auch Vorbescheidverfahren zu den laufenden Angelegenheiten. Der Inhalt Ihres Antrages betrifft daher eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich.

Ihren Antrag beantworte ich unter Einbindung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung daher wie folgt:

Die Werner Garten- und Landschaftsbau GmbH plant die Errichtung einer Biomasseaufbereitungsanlage (Demonstrationsanlage) für biologische Reststoffe nach dem florafuel Verfahren mit einer Kompostierungsanlage auf dem Grundstück Carl-Wery-Straße 63

Bayerstraße 28a
80335 München
Telefon: (089) 233-47500
Telefax: (089) 233-47505

in München.

Dafür ist ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen. Ein entsprechender Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG wurde jedoch nicht gestellt.

Das Grundstück für die Anlage liegt im Außenbereich. Ob die geplante Anlage dort bauplanungsrechtlich zulässig ist oder nicht, wollte die Werner Garten- und Landschaftsbau GmbH in einem Vorbescheidsverfahren nach § 9 BImSchG geklärt haben.

Die geplante Biomasseaufbereitungsanlage für biologische Reststoffe nach dem florafuel-Verfahren mit einer Kompostierungsanlage ist bauplanungsrechtlich unzulässig. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und ist nicht privilegiert. Als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB kann es ebenfalls nicht zugelassen werden, weil öffentliche Belange durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Am 27.09.2018 hat das Referat für Gesundheit und Umwelt einen entsprechenden negativen Vorbescheid erlassen.

Gegen diesen Bescheid wurde Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben. Die Klage ist noch nicht begründet worden.

Ein alternativ gestellter Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids für die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Grüngut-Kompostieranlage auf dem o.g. Grundstück wurde von der Werner Garten- und Landschaftsbau GmbH zurückgenommen. Das Verfahren wird vom Referat für Gesundheit und Umwelt eingestellt.

Ich hoffe, auf Ihr Anliegen hinreichend eingegangen zu sein und gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stephanie Jacobs